

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

5A 239/2024

Urteil vom 18. April 2024

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Herrmann, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte
A. _____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden, Stansstadterstrasse 54, 6370 Stans.

Gegenstand
Periodische Überprüfung der Nachbetreuung,

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Nidwalden vom 3. April 2024 (VA 24 7).

Sachverhalt:

Im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung ordnete die KESB Nidwalden für die Beschwerdeführerin am 13. März 2023 eine ambulante Nachbetreuung an. Mit Entscheid vom 5. September 2023 ordnete sie eine Weiterführung der ambulanten Massnahmen an.

Nach Eingang des psychiatrischen Berichtes vom 7. Februar 2024 und persönlicher Anhörung ordnete die KESB mit Entscheid vom 27. Februar 2024 die Weiterführung der Nachbetreuung an.

Darauf gelangte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 11. März 2024 an das Verwaltungsgericht Nidwalden. Zufolge weitgehender Unleserlichkeit, Unverständlichkeit und Weitschweifigkeit wies das Verwaltungsgericht die Eingabe am 3. April 2024 zur Verbesserung zurück.

Mit Eingabe vom 16. April 2024 wendet sich die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht.

Erwägungen:

1.

Angefochten ist eine Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Nidwalden vom 3. April 2024, mit welcher eine gegen die Weiterführung ambulanter Massnahmen erhobene Beschwerde gestützt auf Art. 75 VRG/NW zur Verbesserung zurückgewiesen worden ist.

Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3).

Sodann ist zu beachten, dass im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB das Verfahrensrecht weitestgehend kantonal geregelt ist und das Bundesgericht kantonales Recht nicht frei, sondern nur auf Willkür hin überprüfen kann (BGE 140 III 385 E. 2.3), was substanziierte Willkürerügen voraussetzt, für welche das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG gilt.

2.

Die Eingabe an das Bundesgericht ist schwer leserlich und nur ansatzweise verständlich. Klar ersichtlich ist einzig, dass gegen die verwaltungsgerichtliche Verfügung eine Beschwerde erhoben werden soll (vgl. S. 1 unten). Jedoch lassen sich der Eingabe in diesem Zusammenhang weder Ausführungen zu den besonderen Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG entnehmen noch wird explizit oder wenigstens sinngemäss eine Willkürerüge in Bezug auf die Anwendung von Art.

75 VRG/NW oder eine irgendwie geartete andere Verfassungsfrage erhoben.

3.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

4.

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der KESB Nidwalden und dem Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden mitgeteilt.

Lausanne, 18. April 2024

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Herrmann

Der Gerichtsschreiber: Möckli